

Bericht und Antrag

der

Petitionskommission des Ständeraths, betreffend den Rekurs des Jos. Emanuel Pfranger, aus St. Antonien, Kantons Graubünden, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 10. Mai 1859.

(Vom 22. Juli 1859.)

Tit.!

Josef Emanuel Pfranger, von St. Antonien (Reuti), Kts. Graubünden, zur Zeit wohnhaft in Bekenried, Kts. Unterwalden nüd dem Wald, vom Berufe Schneider, Konvertit und seit 1852 mit Anna Mar. Muzel von Sarnen verehlicht, stellte den 26. Februar und 2. April 1853 vor dem Landrathe in Obwalden das Gesuch um Niederlassung. Er wurde aber beide Male abgewiesen. Die deshalb von ihm beim Bundesrath erhobene Beschwerde war ohne Erfolg. Durch Landrathsbeschluß vom 4. Juni 1853 wurde dann Pfranger aus Obwalden weggewiesen. Er schlug nun seinen Wohnsitz in Nidwalden, zu Stanz auf. — Eine Klage des Gemeinderaths Sarnen, als habe Emanuel Pfranger in einem an den Gemeindevorstand Reuti gerichteten Schreiben, betreffend Vermögensangabe seiner Frau, statt dem Worte „wenig“ — „zwanzig 1000“ (Pfund) hingesezt, veranlaßte den Regierungsrath von Obwalden sub 12. October 1853 zu beschließen:

„Es soll Pfranger beim ersten Betreten des Kantons Obwalden arretirt, über die Klage verhört und die Polizeidirektion von Nidwalden über dessen dortigen Aufenthalt befragt werden.“

Ob eine Untersuchung dieser Klage angestrengt oder unverfolgt belassen wurde, darüber schweigen die Akten. Gegentheils unter'm 4. December 1854 erhielt Pfranger in Nidwalden die Niederlassungsbewilligung für vier Jahre. Im April 1858 verlegte er seinen Wohnsitz nach Bekenried. Den 6. Juni 1858 wandte er sich an den dortigen Gemeindevorstand um die Niederlassungsbewilligung. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Landraths wurde ihm entsprochen. Am 20. December 1858, also nach

Ablauf der vier Jahre, kam der Gegenstand im Landrathe zur Behandlung, wurde jedoch verneinend entschieden, und zwar aus dem Grunde, weil Pfranger sowol in seinem Heimathskanton als in Nidwalden bedeutende Schulden habe. Als Aufenthalter sei er noch für einstweilen zu dulden. Auf dessen am 21. Februar a. o. vor Landrath erneuertes Begehren für Niederlassung ward ihm der Bescheid, bis Mai d. J. den Kanton zu verlassen.

Gegen diese Schlußnahme, puncto Niederlassungsverweigerung und Ausweisung, gelangte Pfranger mit Zuschrift vom 15. März d. J. sich beschwerend an den Bundesrath.

Unter Berufung auf die verschiedenen eingelegten Zeugnisse und eventuelle Bewilligung der Niederlassung von Seite des Gemeindraths Bekenried führt Recurrent noch besonders darüber Klage, daß ihm bei Eröffnung des landrätlichen Bescheids kein Grund, worauf sich der betreffende Schluß basire, mitgetheilt worden sei.

Die Regierung von Nidwalden, welcher obige Beschwerdeschrift vom Bundesrath am 6. April d. J. zur Vernehmlassung zugewiesen wurde, führt in ihrer Antwort vom 27. gl. Mts. zur Rechtfertigung der recurirten Schlußnahme folgende Motive an:

- 1) Recurrent habe nicht einen nach Inhalt des am 28. December 1854 in Kraft getretenen eidgenössischen Konkordats ausgestellten Heimathschein;
- 2) besitze er und seine Frau kein Vermögen, und mit seinem Berufe als Schneider sei er nicht im Stande, sich, seine Frau und sechs Kinder zu unterhalten, was der Umstand beweise,
 - a. daß er in seiner bedrängten Lage genöthigt war, um Unterstützung und Almosen nachzusuchen;
 - b. daß er wegen Mangel an Existenzmitteln schon im Jahre 1853, also zur Zeit, da er noch keine so zahlreiche Familie hatte, aus Obwalden weggewiesen wurde, und
 - c. er in seinem Heimathskanton noch Schulden habe, wofür er belangt werde;
- 3) habe er sich einer Schriftverfälschung schuldig gemacht.

In der Replik mit Zuschrift vom 5. Mai d. J. bestreitet Recurrent die Behauptungen der Regierung von Nidwalden. Denn, anbetreffend den Heimathschein, habe man ihm auf diesen im Jahre 1854 die Niederlassung gar nicht beanstandet, und ihm auch nie einen andern abverlangt.

Die Vorhalté, bezüglich seiner ökonomischen Verhältnisse, widerlege die Niederlassungsbewilligung von Bekenried, indem der dortige Gemeinderath ihn in jeder Beziehung am besten kennen werde.

Von der angeblichen Schriftfälschung wisse er nichts, und eine solche sei auf keinen Fall mit seinem Wissen und Willen geschehen, müsse daher außer Betracht fallen.

Der Bundesrath wies aber die Beschwerde des Pfranger ab, und führt in seiner Schlußnahme d. d. 10. Mai d. J. folgende Gründe auf:

- 1) Da es sich um Ertheilung einer neuen Niederlassungsbewilligung handelte, so war die Regierung von Nidwalden befugt, nach Art. 41, Ziff. 1, litt. c den Ausweis über hinreichenden Erwerb oder Vermögen zu verlangen.
- 2) Habe Recurrent diesen Ausweis nicht geleistet, sondern aus der Darstellung der Regierung von Nidwalden und den Beilagen müsse vielmehr gefolgert werden, daß die ökonomischen Verhältnisse des Recurrenten noch dieselben seien, wie früher, als ihm aus dem nämlichen Grunde die Niederlassung in Obwalden von dortiger Regierung und vom Bundesrathe verweigert werden mußte.

Gegen diese bundesrätliche Verfügung wendet sich Pfranger mit einer Beschwerdeschrift vom 19. Juni an die eidgenössischen Rätthe.

Indem der Beschwerdeführer vorerst darauf hinweist, daß ihm die Regierung von Nidwalden im Jahre 1854 ohne Anstand die Niederlassungsbewilligung ertheilt habe, stellt er sich auf den Standpunkt, als bilde die Ertheilung einer erstlichen Niederlassung von der einer Niederlassungsrenewierung einen wesentlichen Unterschied. Im einen Falle, wenn die Niederlassung zum ersten Mal angebeht werde, so komme der S. 41, Ziff. 1 der Bundesverfassung in Anwendung, im andern Falle aber, bei einer Niederlassungsrenewierung, sei Ziff. 6 des alleg. S. 41 der Bundesverfassung maßgebend. Nun könne er, Recurrent, gemäß diesem Paragraphen, nicht aus Nidwalden weggewiesen werden, als durch ein gerichtliches Strafurtheil, durch Verfügung der Polizeibehörde, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren, oder sich eines unstilllichen Lebenswandels schuldig gemacht, oder durch Verarmung zur Last falle, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft worden sei. Nun könne keine dieser Bestimmungen auf ihn angewendet werden.

Aus den bei den Akten liegenden mehrfachen Bescheinigungen konstatirt aber nicht nur, daß Recurrent, vermögenslos, nicht im Falle sei, mit seinem Berufe seine Familie zu ernähren, sondern

- 1) daß Recurrent bedeutend verschuldet sei, und
- 2) in Folge seiner Dürftigkeit sogar Andere belästigte.

Der Nationalrath, dem in Behandlung dieses Geschäfts die Priorität zugestanden, ist durch Schlußnahme vom 18. d. M. über die Beschwerde zur Tagesordnung geschritten.

Ihre Commission ist ebenfalls der einstimmigen Ansicht, daß der nationalrätliche Beschluß vollkommen begründet sei.

Denn in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Bundesrathes und Divergirend von derjenigen des Recurrenten glaubt die Commission, daß in Fällen, wo ein Kanton die Niederlassung auf gewisse Jahre begränzt, jedes Niederlassungsgesuch im Sinne des Art. 41, Ziff. 1 der Bundesverfassung zu behandeln ist.

Die Commission stellt daher den Antrag, dem Beschlusse des Nationalrathes beizutreten.

Bern, den 22. Juli 1859.

Namens der Petitionskommission:
Steinegger, Berichterstatter.

Note. Ueber die Rekursbeschwerde des J. G. Pf r a n g e r ist der Schweiz. Nationalrath am 18. Juli 1859 und der Ständerath am 22. gleichen Monats zur Tagesordnung geschrieben.

**Bericht und Antrag der Petitionskommission des Ständeraths, betreffend den Rekurs des
Jos. Emanuel Pfranger, aus St. Antonien, Kantons Graubünden, gegen den Beschluß des
Bundesrathes vom 10. Mai 1859. (Vom 22. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1859
Date	
Data	
Seite	499-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 889

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.